

Satzung der Medien & Büro Schüler-Aktiengesellschaft (M&B SAG)

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

(1) Die Schüler-Aktiengesellschaft **M&B SAG** ist ein pädagogisches Projekt der Peter-Joseph-Lenné-Schule in 14473 Potsdam, Humboldttring 15 – 17.

Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.

(2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich, im Kooperationsvertrag, geregelt.

(3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma besteht aus einer gesunden Mischung von Dienstleistungen aus dem IT- und Medien-Bereich. Die Schüler-Aktiengesellschaft bietet folgende Leistungen an:

- Problembhebung von Hardware- und Softwarekomponenten
- An- und Verkauf von aufbereiteten IT-Geräten und Zubehör (Ausnahme Drucker)
- Erstellen von Internetpräsentationen, Visitenkarten und Flyern
- Durch- und Ausführung von Online-Umfragen mit eigenem Frontend
- Layouten, Produzieren und Laminieren von Postern bis A3
- Einrichtung von PCs und kleinen Netzwerken
- Vertrieb von kompatiblen Tintenpatronen mit geringer Marge
- Recycling von Tonern, Tintenpatronen und Handys
- Digitalservice (Scannen, Kopieren, Fotobearbeitung)
- Erstellung von Logos und Briefköpfen

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Es können nur Schüler in der M&B SAG mitarbeiten, die

- Schüler oder Lehrer der Peter-Joseph-Lenné-Schule sind
- sofern sie Schüler unter 18 Jahren sind, das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen können
- sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft in der M&B SAG endet

- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- bei Entlassung oder Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Regeln der Satzung die Leistungen der Schülerfirma in Anspruch zu nehmen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken.

§ 3 Organe der Schüler-Aktiengesellschaft

A) Hauptversammlung:

- Versammlung der Aktionäre (Stimmrecht nach Aktiennennbeträgen)
- Wahl des Aufsichtsrates
- Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über Gewinnverteilung

B) Aufsichtsrat:

- überwachendes Organ
- Überwachung der Geschäftsführung
- Wahrung der Rechte der Aktionäre
- Berichterstattung zur Hauptversammlung
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverteilung

C) Vorstand

- leitendes Organ
- Geschäftsführung und –leitung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Einberufung der Hauptversammlung
- Bericht über Stand und Entwicklung der SAG

§ 4 Leitung und Aufbau der Schülerfirma

Die Aktionäre kommen jährlich zu einer Hauptversammlung zusammen. Diese wählt den Aufsichtsrat, der aus drei Personen besteht. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß den Vorschriften der Satzung. Zum Vorstand gehören der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter.

Die Schülerfirma gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Personalabteilung
- Finanzabteilung
- Hardware- und Softwareabteilung
- Marketingabteilung
- Medienabteilung

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Aktien und Gewinnverteilung

(1) Die Aktionärsversammlung entscheidet zu jeder Aktionärsversammlung über den Verkaufs- und Rücknahmewert einer Aktie. Eine Kappungsgrenze kann durch die Aktionärsversammlung festgelegt werden.

(1) Aktionäre können ihre Aktien zum Börsentag, der am Ende jedes Geschäftsjahres stattfindet, verkaufen bzw. neue Aktien erwerben. Aktien sind nicht übertragbar, d.h. sie können nur über die Gesellschaft ge- oder verkauft werden.

(2) Sofern am Ende des Geschäftsjahres ein Gewinn erzielt wurde, macht der Vorstand der Aktionärsversammlung einen Verwendungsvorschlag. Die Aktionärsversammlung entscheidet schließlich über die Gewinnverwendung. Der Gewinn kann als Dividende pro ausgegebene Aktie gewährt, für Reinvestitionen in die Schülerfirma sowie für Prämienzahlungen oder gemeinsame Unternehmungen der Mitarbeiter verwendet werden.

(3) Es gibt 200 Stammaktien zu je 5€ Startwert (27.04.2007). Davon hält die **M&B SAG** generell die Mehrheit.

§ 7 Verwaltung des Vermögens

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet das Vermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

Sollte die Gesellschaft aufgelöst werden, fällt der Reinerlös aus dem Verkauf des Vermögens dem Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Peter Joseph Lenné e.V. zu. Die Entscheidung treffen der Vorstand und die Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Aktionäre am 27.04.2007 mehrheitlich beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Aktionärsversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der Anwesenden. Bei nicht grundlegenden Änderungen bedarf es einer zweidrittel Mehrheit im Vorstand und der Zustimmung des betreuenden Lehrers.

Potsdam, 27.04.2007

geändert am:
Potsdam, 13.02.2008

geändert am:
Potsdam, 01.07.2009

geändert am:
Potsdam, 07.07.2010